

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Marz vom 18.12.2024 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### § 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr:

Die jährliche Grundgebühr wird mit € 60,00 pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person festgesetzt. Bei leerstehenden Objekten werden 50 % der jährlichen Grundgebühr für 1 Person, somit € 30,00 eingehoben.

Die Einhebung der Grundgebühr erfolgt quartalsweise mit jeweils einem Viertel der jährlichen Grundgebühr pro zum Stichtag mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person. Als Stichtage für die Ermittlung der Personenanzahl werden für das jeweilige Quartal der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober bestimmt.

2. Beitrag nach der Berechnungsfläche:

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit € 1,00 pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in beiden Fällen gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.

Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der Übergang erfolgt immer mit dem folgenden Quartalsbeginn (01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10.).

- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.01.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Marz betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



WHR DI Gerald Hüller

Angeschlagen am 19.12.2024

abgenommen am 07.01.2025

Der Bürgermeister: